

Gesamthandsgemeinschaften des BGB

1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), § 705
2. Eheliche Gütergemeinschaft, §§ 1415 ff.

3. Die Erbengemeinschaft, §§ 1922, 2032 ff.

-entsteht kraft Gesetzes,

-hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und

-ist keine juristische Person.

Rechtsträger sind die Erben in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit.

Fall 15

Als Anton stirbt, hinterlässt er seine Ehefrau Ella, die zu 1/2 erbt, und seine drei Enkel Nina, Oliver und Theo, die je 1/6 erben. Ella kauft sich ein Fernsehgerät für 1.800 € mit dem von Anton hinterlassenem Bargeld. Beim Kauf erwähnt sie nicht, woher das Geld kommt. Die Enkelkinder sind mit dem Kauf nicht einverstanden. Ihrer Meinung nach hätte erst geklärt werden müssen, welche Schulden des verstorbenen noch zu begleichen sind.

Können sie den Kaufpreis von dem, Händler zurückverlangen?
Oder gehört das Gerät jetzt wenigstens zum Nachlass?

(aus: *Leipold*, Erbrecht [2006], S. 280)

Aufgaben des Testamentvollstreckers

Inbesitznahme
der zum Nachlass
gehörenden Sa-
chen, § 2205
und
Erstellung eines
Verzeichnisses
der seiner
Verwaltung
unterliegenden
Nachlassgegen-
stände, § 2215.

Ordnungsgemäße
Verwaltung des
Nachlasses, § 2216:
-Erfüllung der
Nachlassverbind-
lichkeiten
-Entgeltliche Ver-
fügung über Nach-
lassgegenstände,
§ 2205 S 3.

**Schadenser-
satzleistung**
bei schuldhafter
Pflichtverletz-
ung, § 2219.